

## **EMPFEHLUNG**

### **des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 386. Sitzung am 12. Dezember 2016**

### **zur Finanzierung der Leistungen im Zusammenhang mit der Einführung der telekonsiliarischen Befundbeurteilungen von Röntgenaufnahmen und CT-Aufnahmen (Telekonsile) in den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM)**

**mit Wirkung zum 1. April 2017**

---

Der Bewertungsausschuss gibt im Zusammenhang mit der Einführung der telekonsiliarischen Befundbeurteilungen von Röntgenaufnahmen und CT-Aufnahmen in den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) gemäß § 87 Abs. 2a Satz 18 SGB V zum 1. April 2017 folgende Empfehlung gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 SGB V bzw. § 87a Abs. 5 Satz 7 i.V.m. § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB V ab:

1. Mit Wirkung zum 1. April 2017 werden die Gebührenordnungspositionen 34800, 34810, 34820 und 34821 in den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) aufgenommen.
2. Die Aufnahme der Leistungen nach den Gebührenordnungspositionen 34800, 34810, 34820 und 34821 führt nicht zu Einsparungen bei anderen Leistungen (Substitution).
3. Der Bewertungsausschuss stellt fest, dass der zu erwartende finanzielle Mehrbedarf der Leistungen nach den Gebührenordnungspositionen 34800, 34810, 34820 und 34821 nicht durch Einsparungen in anderen geeigneten Bereichen finanziert werden kann.
4. Die Finanzierung der Leistungen nach den Gebührenordnungspositionen 34800, 34810, 34820 und 34821 erfolgt außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütungen.
5. Die Überführung der Leistungen nach den Gebührenordnungspositionen 34800, 34810, 34820 und 34821 in die morbiditätsbedingte Gesamtvergütung erfolgt gemäß Nr. 5 des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 323. Sitzung am 25. März 2014 zu einem Verfahren zur Aufnahme von neuen Leistungen in den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).